

**Satzung
über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
zur Beseitigung von Niederschlagswasser der Stadt
Zehdenick
(Kostenerstattungssatzung)**

Auf der Grundlage der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 17)
- der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I./04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 17)
- sowie der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 01.12.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Zehdenick vom 09.09.2010

in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung vom 19.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Zehdenick.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Zehdenick – im Folgenden „Stadt“ genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage (Trennsystem)
 - zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung– im Folgenden „NWBA“ genannt – als öffentliche Einrichtung.
 - a) dem Kanalnetz für Niederschlagswasser, den Kontrollschächten, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einleitstellen,
 - b) zentralen Versickerungsanlagen¹ für Niederschlagswasser,
 - c) Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse bei bisher nicht angeschlossenen Grundstücken bzw. nach Grundstücksteilungen).
- (3) Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung sind die Verbindungen von der Niederschlagsentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze.

¹ Dazu gehören auch offene bzw. verrohrte Gräben, Wasserläufe, Mulden und Versickerungsflächen, wenn sie zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und Teil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind sowie alle Installationen zur Behandlung des Niederschlagswassers.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Werden Teilflächen eines Grundstückes als selbständige Fläche in Anspruch genommen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

**§ 3
Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Stellt die Stadt Zehdenick oder ein von ihr Beauftragter auf Antrag des Grundstückseigentümers einen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstücksanschlüsse oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her, so sind der Stadt Zehdenick die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Fälle, in denen aus öffentlichem Interesse und zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen wird.
- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch entsteht ferner in den Fällen der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen. In begründeten Fällen kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitungen verlegt sind.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen, so ist für die Teile der Anschlussleitungen, die ausschließlich einem beteiligten Grundstück dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.
- (5) Soweit die Anschlussleitungen mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Anschlussnehmer und der Dimension ersatzpflichtig, die nötig wäre, um einen eigenen Grundstücksanschluss herzustellen.
- (6) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen auf den Grundstücken muss der Anschlusspflichtige in voller Höhe selbst tragen, wobei jedoch die Stadt die Überwachung im Rahmen von öffentlichen Erschließungs- und Erneuerungsmaßnahmen über die Ordnungsmäßigkeit des Anschlusses an die jeweils erforderliche Leitung durchführen kann.

**§ 4
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, wird auf der Grundlage von Einheitssätzen abgerechnet. Öffentliche Entsorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten für die Herstellung/Erneuerung des Grundstücksanschlusses als in der Straßenmitte verlaufend, ausgenommen von dieser Fiktion sind Straßen, bei den nur eine einseitige Bebauung neben der Straße möglich ist, hier wird der tatsächliche Verlauf der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage herangezogen. Gleiches gilt für die Errichtung beidseitiger Entwässerungseinrichtungen. Die laufenden Meter werden errechnet mit der Annahme, dass der Grundstücksanschluss im rechten Winkel

zur Straßenachse vom Anschlusspunkt aus bis Straßenmitte verläuft.

- (2) Der Einheitssatz für die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses an eine bestehende öffentliche NWBA setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Grundstücksanschluss sowie einem Festpreis je Meter Grundstücksanschlussleitung.
- (3) Die je Erschließungsmaßnahme anfallenden längenabhängigen Kosten werden dem Meterfestpreis und die weiteren Kosten dem Grundbetrag zugeordnet.
- (4) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden nach tatsächlich entstehendem Aufwand abgerechnet.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung bzw. Beendigung der Maßnahme.
- (6) Wird für ein Grundstück nach Abschluss der Arbeiten der Herstellung/Erneuerung/Veränderung der NWBA die nachträgliche Verlegung oder Änderung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses durchgeführt, so sind von dem Grundstückseigentümer der Stadt die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Absatz (5) gilt in diesem Falle nicht.
- (7) Die Erstattungsforderung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 6 Fälligkeit

Die Kostenerstattung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Die Kostenersatzforderungen können auf Antrag des Ersatzpflichtigen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können

sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Stadt einzureichen.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Erstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen erforderlich sind.
- (2) Die Beauftragten der Stadt können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist den Beauftragten der Stadt ungehindert der Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, um die Grundlagen der Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Soweit die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können und auch die Mitwirkungspflicht des Beitragspflichtigen nicht zum Erfolg führt, hat der Beauftragte der Stadt die Bemessungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9 Anzeigespflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse auf dem Grundstück ist der Stadt oder dem Beauftragten vom bisherigen Erstattungspflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt oder ihrem Beauftragten zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt,

- a) wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 8 Abs. 1 verpflichtet ist, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt
- b) entgegen § 8 Abs. 2 der Stadt oder ihrem Beauftragten den Zutritt verweigert
- c) seiner Anzeigespflicht gemäß § 9 nicht nachkommt.

§ 15 Abs. 3 KAG findet entsprechend Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 20.06.2014

Dahlenburg
Bürgermeister